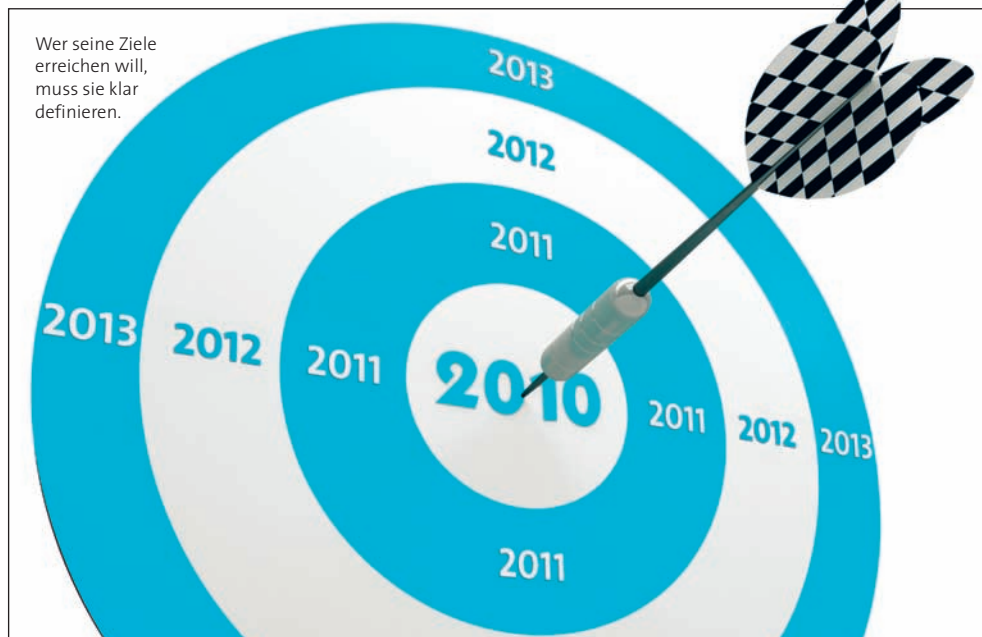


impuls

STEUER

Profi-Tipps von Claudia Hochweis und ihrem Team



Wer seine Ziele erreichen will, muss sie klar definieren.

Start living – wie wir 2010 unsere Ziele erreichen

Wie wird Ihr Leben in zehn Jahren sein? Denken Sie dabei an ein sorg(en)loses Leben? Klare Ziele und Wünsche sind Fixsterne in Ihrem Leben.

Zu Beginn Inventur machen

Sind Sie unzufrieden mit Ihrem Gewicht? Rauchen Sie zu viel? Haben Sie zu viel Stress? Betrachten Sie Ihr Weltbild und treffen Sie Ihre innere Entscheidung. Handle mutig und du wirst mutig! Vertrauen Sie auf Ihre innere Kraft. „Sobald du dir vertraust, sobald weißt du zu leben“, sagt Mephisto zu Faust.

Plant your flag

Gibt es einen Berg den Sie besteigen wollen? Werden Sie am Bankkonto 1.000.000 € haben? Denken Sie dabei an Ihre Kindheitsträume. Setzen Sie sich hohe Ziele, damit Sie ausreichend motiviert sind. Schreiben Sie alles auf, dann

werden Ihre Gedanken materialisiert und Sie behalten Überblick. Und nicht denken: Wie soll das denn gehen?

Just do it and never give up

Mit einfachen Dingen starten: zB täglich zwei Liter Wasser trinken. Für hohe Ziele geben Sie sich drei bis fünf Jahre Zeit; dies nimmt den Erfolgsdruck raus. Beharrlichkeit heißt an seinem Ziel festzuhalten; es ist eine Gewohnheit, die Sie trainieren können. Nur selten läuft der Weg zu Ihren Zielen schnurgerade. Anker setzen hilft, wenn es einmal nicht so läuft; hören Sie Ihre Lieblingsmusik. Wenn Sie bereit sind, Grenzen zu überschreiten, werden Sie wachsen.

Nur eine papierne Scheidewand trennt uns öfters von unseren wichtigsten Zielen, wir dürfen sie keck einstoßen, und es wäre getan (Goethe). ●

Claudia Hochweis, MBA

Unternehmensberaterin und selbstständige Buchhalterin



Liebe LeserInnen!

Nächstes Jahr erwarten uns wieder umfangreiche steuerliche Änderungen. Eine kompakte Übersicht haben wir Ihnen auf Seite 2 zusammengestellt, denn neben dem erfreulichen Gewinnfreibetrag gibt es vor allem in der Umsatzsteuer wichtige Neuerungen. Weiters finden Sie in dieser **impuls**-Ausgabe noch viele weitere Tipps rund um den Jahreswechsel. Viele von Ihnen haben im Jahr 2009 aufgrund der Wirtschaftskrise ihre Ziele neu formuliert und Mut zur Veränderung bewiesen. Flexibel und entschlossen auf neue Wirtschaftsbedingungen einzugehen, zeichnet Sie als erfolgreiche Unternehmer aus.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Weihnachten und einen ruhigen Jahresausklang.

Hochweis

IHR KAUFMÄNNISCHER BERATER

Brown Boveristraße 1 2351 Wiener Neudorf
Tel (02236) 860 830 office@hochweis.at

www.hochweis.at

2010: Das sind die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Das Jahr 2010 bringt einige bedeutende Änderungen bei Steuern und Beihilfen, über die wir teilweise schon ausführlich berichtet haben. Hier finden Sie nochmals einen kurzen Überblick.

Umsatzsteuer:

Zusammenfassende Meldungen (ZM, bisher nur für innergemeinschaftliche Lieferungen) werden auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausgedehnt. Die ZMs sind überdies bereits zum Ende des Folgemonats einzureichen, also 15 Tage früher als die Umsatzsteuervoranmeldung! Eine Übergangsfrist von sechs Monaten (also bis Juli 2010) ist im Erlassweg beabsichtigt.

Neu geregelt wird auch der Leistungsort für sonstige Leistungen zwischen Unternehmern: Die neue Generalnorm legt den Sitz des Empfängers der Dienstleistung als Leistungsort fest. Bisher war das der Sitz des leistenden Unternehmers.

Reverse charge (Übergang der Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger) ist in Zukunft auf alle Generalnorm-Dienstleistungen zwischen ausländischen Unternehmern anzuwenden. Solche Leistungen sind daher zukünftig ohne Umsatzsteuer zu verrechnen, aber in die ZM einzubeziehen.

Das Mehrwertsteuer-Rückerstattungsverfahren für ausländische Vorsteuern wird EU-weit vereinheitlicht. Ab 2010 sind die Anträge nicht mehr in Papierform im jeweiligen EU-Land, sondern elektronisch bei der nationalen Steuerbehörde einzureichen, welche diese an die jeweiligen Länder weiterleitet. Die Antragsfrist wird von 30.6. des Folgejahres auf 30.9. ausgedehnt. Originalrechnungen müssen nur

mehr auf Verlangen präsentiert werden. Es wird Bearbeitungsfristen für die nationalen Steuerbehörden geben, bei deren Überschreiten sogar Zinsen gutgeschrieben werden.

Freibetrag für investierte Gewinne:

Der neue Gewinnfreibetrag steht künftig allen Einnahmen-Ausgabenrechnern und Bilanzierern zu. Einzelunternehmer können ihn ebenso beanspruchen wie Personengesellschafter, nicht jedoch Kapitalgesellschaften wie etwa eine GmbH. Der Gewinnfreibetrag wurde von 10 % auf 13 % des Jahresgewinns erhöht, er kann wie bisher aber höchstens 100.000 € betragen. Einen Grundfreibetrag von maximal 3.900 € (13 % von Gewinnen bis zu 30.000 €) gibt es unabhängig von Investitionen. Damit sollen Unternehmer für das steuerbegünstigte Jahressechstel von Dienstnehmern entschädigt werden. Übersteigt der Gewinn 30.000 € gibt es bis zur Höchstgrenze einen weiteren Freibetrag. Dafür müssen entweder neue, abnutzbare, körperliche Anlagegüter (LKWs, Geräte, Büromöbel etc.) oder bestimmte Wertpapiere angeschafft werden. Die Behaltedauer im Betrieb beträgt, wie schon bisher, jeweils vier Jahre.

Kinderbetreuungsgeld NEU:

Für Kinder, die nach dem 30.9.2009 geboren wurden gibt es ab Jänner 2010 fünf Modelle zur Auswahl:

Das einkommensabhängige Modell gewährt 80 % des Nettoeinkommens, mindestens 1.000 € höchstens 2.000 € pro Monat. Es wird nur für die ersten Lebensmonate gewährt, bei Teilung zwischen den Eltern für die ersten 14 Monate. Im Zeitraum des Kindergeldbezuges darf nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 357,70 € pro Monat) verdient werden.

Die übrigen vier Modelle bieten monatliche Fixbeträge. Es darf dazuverdient werden, jedoch pro Jahr nicht mehr als 16.200 € oder bis zu 60 % des früheren Einkommens. Je nach Bezugsdauer, die zwischen zwölf Monaten (+2 bei Teilung zwischen den Ehepartnern) und maximal 30 (+6) liegen kann, schwankt das Kindergeld zwischen 1.000 € und 436 € pro Monat. Im Rahmen dieser vier Modelle gibt es bei Mehrlingsgeburten Zuschläge, einkommensschwachen Familien wird ein Extrakindergeld in Höhe von 180 € für jeweils weitere zwölf Monate gewährt. ●



Spendenabzugsfähigkeit

Die Listen der Organisationen, für die man abzugsfähig spenden kann, sind seit Mitte 2009 online

SPENDEN



Spenden absetzen neu seit 1.1.2009

Das Finanzministerium hat Ende Juli 2009 die Listen der begünstigten Spendenempfänger auf seiner Homepage veröffentlicht. Jeder Spender kann sich (vor der Spendenzahlung!) durch eine Internet-Abfrage vergewissern, ob seine Spende tatsächlich steuerlich absetzbar ist. Die Listen umfassen rund 270 Hilfsorganisationen!

Mit dem Steuerreformgesetz 2009 wurden für mildtätige Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit und internationale Katastrophenhilfe eine neue Spendenabsetzbarkeit geschaffen. Um Klarheit über die Abzugsfähigkeit der Spenden zu schaffen, werden die spendenbegünstigten Organisationen zumindest einmal pro Jahr in zwei Listen erfasst und veröffentlicht. Scheint die Empfängerorganisation zum Zeitpunkt der Einzahlung der Spende in einer dieser beiden Listen auf, bleibt die Spende auch dann abzugsfähig, wenn diese Organisation später aus der Liste gelöscht wird.

Der steuerliche Spendenabzug ist für Privatspender begrenzt und richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres, für 2009 ist dies das Jahr 2008. Vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbar sind maximal 10 % der Vorjahreseinkünfte.

Zusätzlich können Unternehmer 10 % des Vorjahresgewinns spenden, ohne dass die Privatspenden angerechnet werden. Es besteht also für Unternehmer eine doppelte Begünstigung.

Spenden an Einrichtungen auf der Liste, die zwischen 1.1. und 31.7.2009 geleistet wurden, sind ebenfalls absetzbar, obwohl die Zahlung vor der Erstveröffentlichung der Listen war. Später hinzukommende Einrichtungen sind erst für Einzahlungen ab der Aufnahme in die jeweilige Liste begünstigt.

Link: www.bmf.gv.at/service/allg/spenden

Firmenbuch

Anpassungen im Firmenbuch sind bis Ende des Jahres gebührenfrei

GESELLSCHAFTSRECHT

Firmenbuch: wichtige Frist 31.12.2009!

Mit 1.1.2007 wurden die Erwerbsgesellschaften (OEG und KEG) abgeschafft. Bestehende Erwerbsgesellschaften müssen in eine OG (Offene Gesellschaft) bzw. KG (Kommanditgesellschaft) umfirmiert werden. Ansonsten ändert sich jedoch rechtlich bei den Erwerbsgesellschaften nichts.

Weiters müssen im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer den Zusatz „eingetragene(r) Unternehmer(in)“ oder abgekürzt „e.U.“ führen. Bis zum 31.12.2009 kann dies alles noch gebührenfrei beim zuständigen Firmenbuchgericht beantragt werden. Danach fallen für die Änderung bzw. die Eintragung des Rechtsformzusatzes Gerichtsgebühren an. Andere beantragte Änderungen (zB Sitzverlegung) werden ab 2010 überdies nur dann eingetragen, wenn auch der Rechtsformzusatz gesetzeskonform protokolliert ist. Es wären sogar Zwangsstrafen zur Erzwingung der Firmaänderung denkbar.

Die Anträge sind formfrei und müssen nicht notariell beglaubigt werden. Es genügt die Unterschrift der zur Vertretung nach außen befugten Gesellschafter (Geschäftsführer), bei Einzelunternehmen die Unterschrift des Unternehmers.



25 Prozent Steuern

Seit 2009 werden Zinsen, Dividenden und Kursgewinne mit 25 % besteuert

Werbegeschenke

Ein Logo am Geschenk verbessert die Abzugsfähigkeit

STEUERN IN DER EU

SCHENKEN



Abgeltungssteuer in Deutschland

Seit 1. Jänner 2009 gibt es eine 25 %ige Abgeltungssteuer auf Zinsen, Dividenden und auch Kursgewinne. Betroffen davon sind natürliche Personen. Zusätzlich werden wie bisher 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer abgezogen. Neu ist auch, dass die steuerfreie Spekulationsfrist von einem Jahr gefallen ist.

Die Steuer wird von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Damit wird die persönliche Steuererklärung einfacher. Wer weniger als 800 € an Zinsen und Kapitaleinkünften pro Jahr hat, für den ist eine Normalveranlagung günstiger. Die einbehaltene Abgeltungssteuer wird dann als Vorauszahlung auf die Lohn- oder Einkommensteuer angerechnet. Auch für betriebliche Anleger gilt die Abgeltungssteuer als Vorauszahlung.

Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind, dass der Steuersatz einer Flattax entspricht und mit 25 % nach oben gedeckelt ist und dass die Steuer im Abzugsverfahren erhoben

wird. Das ist mit der KESt in Österreich vergleichbar.

Der Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist bedeutet, dass Kursgewinne von Aktien nunmehr unabhängig von der Behaltdauer immer besteuert werden. Allerdings können auch Spekulationsverluste ohne zeitliche Begrenzung mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden. Für Aktien, die bis zum 31.12.2008 gekauft wurden und erst nach dem 1.1.2009 verkauft werden, sind Kursgewinne weiterhin steuerfrei, wenn die Behaltefrist von einem Jahr eingehalten wird.

Finanzprodukte iZm der privaten Altersvorsorge sind Abgeltungssteuerfrei.

In Österreich ansässige Steuerpflichtige sind nicht von der neuen Abgeltungssteuer in Deutschland betroffen. Laufende Kapitaleinkünfte aus Deutschland unterliegen in Österreich einem Sondersteuersatz von 25 %. Veräußerungsgewinne sind nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr (noch?) steuerfrei. ●

Geschenke erhalten die Freundschaft

Zu Weihnachten überreicht man seinen Kunden gerne das eine oder andere Geschenk – und übersieht dabei oft die steuerlichen Konsequenzen.

Einkommen-, Körperschaftsteuer

Die gute Nachricht vorweg: Die klassischen Werbegeschenke wie Kugelschreiber oder neuerdings USB-Sticks sind uneingeschränkt absetzbar, wenn sie durch Logo-Aufdruck der Werbung dienen. Kritisch beäugt die Finanz alle Geschenke, die in Richtung Repräsentation gehen. Der Blumenstrauß ist etwa laut Einkommensteuerrichtlinien nicht absetzbar. Das betrifft auch Weinflaschen oder Theaterkarten. Damit steigen die Kosten des Geschenks um bis zu 50 % je nach Grenzsteuersatz. Hat das Geschenk Entgeltcharakter wie zB eine Incentive-Reise, können diese Kosten zur Gänze abgesetzt werden. Der Empfänger muss diese Reise aber versteuern, da sie über eine bloße Aufmerksamkeit hinausgeht.

> Tipp:

Heben Sie den Werbecharakter zB durch eigene Etiketten mit Logo oder Sponsoraufdruck auf den Tickets hervor.

Umsatzsteuer

Wird ein Gegenstand unentgeltlich überlassen, verlangt das Umsatzsteuergesetz, dass ein Eigenverbrauch versteuert wird. Damit fallen 20 % zusätzliche Kosten an. Nicht betroffen sind geringwertige Werbeträger wie Kugelschreiber etc. Ebenfalls steuerfrei sind Geschenke bis 40 € pro Jahr. Dazu müssen Sie genau aufzeichnen, wer welches Geschenk erhält.

Umschuldungen: Befreiung von Kreditvertrags- gebühren

Grundsätzlich gilt: Bestimmte schriftliche Urkunden lösen Gebühren aus, so etwa schriftliche Mietverträge.

Bei Umschuldungen von Krediten kann eine neuerliche Gebühr vermieden werden. Die Urkunde über den neuen Kreditvertrag muss aber jedenfalls einen Vermerk über die Umschuldung enthalten. Der Kreditnehmer muss gleich bleiben, der Kreditgeber kann jedoch wechseln und muss auch nicht zwingend ein Kreditinstitut sein. Gebührenfreiheit kann nur bis zur Höhe des zur Zeit der Umschuldung noch aushaftenden Kreditbetrages beansprucht werden.

Beispiel

Ursprünglicher Kredit	10.000 €
Bisherige Tilgung	-3.000 €
Restbetrag	7.000 €
Neuer Kredit	11.000 €
Davon zu verggebühren	4.000 €
Gebühr (0,8 %)	32 €

Die Gebührenbefreiung ist aber ausgeschlossen, wenn:

- der alte Kreditvertrag schon vor Beurkundung des neuen Kreditvertrages aufgehoben ist,
- die Rückzahlung des alten Kredits schon vor oder erst später als einen Monat nach Beurkundung des neuen Kredits erfolgt,
- über den ursprünglichen Kreditvertrag keine gebührenrechtlich relevante Urkunde errichtet wurde, also wenn mündlich vereinbart wurde,
- nur eine teilweise Umschuldung erfolgt.



Ende des Bank- geheimnisses für Ausländer

Nachdem Österreich in der OECD und in der EU als „Steueroase“ gegolten hat und deshalb mit Sanktionen rechnen musste, wurde beschlossen, ab sofort Vertragsstaaten Auskünfte über Bank-Informationen zu geben. Dies betrifft auch Daten, die bisher durch das „Bankgeheimnis“ geschützt waren.

Ziel des Informationsaustausches in Steuersachen ist es, den Finanzverwaltungen in den Vertragsstaaten die Aufklärung grenzüberschreitender Sachverhalte und der konkreten Abgrenzung der Steueransprüche zu ermöglichen. Vor dem Auskunftsaustausch muss der ersuchende Staat seine eigenen Ermittlungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft und keine anderen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten mehr haben, als die Inanspruchnahme einer anderen Steuerverwaltung.

Der Informationsaustausch bezieht sich somit nicht allein auf die Bekämpfung von Fiskaldelikten, sondern ganz allgemein auf Zwecke der jeweiligen Abgabenverfahren.

Nicht betroffen von dieser Neuregelung sind hier ansässige Abgabepflichtige ohne wirtschaftlichen Auslandsbezug, der Anlass für steuerliche Kontrollmaßnahmen in einem ausländischen Staat geben könnte.

Was ist eine EORI-Nummer?

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Geschäfte mit dem Zoll zu tun haben, brauchen jetzt eine EORI-Nummer.

EORI-Nummer bedeutet Economic Operator Registration and Identification – Nummer. Jeder Wirtschaftsbeeteiligte im Zollverfahren – Spediteure, Importeure, Exporteure, Bewilligungsinhaber im Zollverfahren – braucht eine EORI-Nummer. Privatpersonen sind ausgenommen. Ein Zollverfahren gibt es nur bei Kontakt mit Drittländern außerhalb der Europäischen Union. Reine EU-Kontakte sind nicht betroffen. Ab 1.1.2010 brauchen Sie diese EORI-Nummer.

Die EORI-Nummer müssen Sie elektronisch unter <https://zoll.bmf.gv.at/eori> beantragen. Die Bearbeitung dauert zwischen 10 und 16 Tagen.

Tipps zum Ausfüllen:

- ÖNACE: ist eine Branchenummer, die Sie bei der Statistik Austria abfragen können. www.statistik.at > Klassifikationen. Bitte ohne Buchstaben und Sonderzeichen eingeben und alle fünf Stellen angeben. Wir helfen Ihnen gerne bei der Erhebung.
- TIN-Nummer: haben nur UnternehmerInnen, die schon früher die Zollanmeldung selbst durchgeführt haben. Wer keine TIN-Nummer hat, braucht sie nicht anzugeben.
- UID-Nummer: ohne Eingabe von „AT“ sondern nur mit U... Beispiel: U123456789
- Firmenbuchnummer: nur Nummer und Buchstabe am Schluss, ohne FN

Wir empfehlen, rechtzeitig eine EORI-Nummer zu beantragen, wenn Sie zollrechtlich Kontakt zu Drittländern haben. Das betrifft Sie bereits, wenn Sie ein Buch aus den USA bestellen.

Mindestumsatz

Unternehmer müssen Fixkosten berechnen, um ein Gefühl für den Mindestumsatz zu haben

UNTERNEHMEN

Was muss ich verdienen?

... damit ich und mein Unternehmen leben können? Eine wichtige Frage sowohl für GründerInnen als auch für erfahrene UnternehmerInnen.

Der Mindestumsatz beantwortet die überlebenswichtige Frage wie viel man verdienen muss, um alle Kosten zu decken und um selbst noch leben zu können. In einem ersten Schritt ist eine Liste der Fixkosten zu erstellen. Nicht vergessen: Auch Chefs wollen leben, daher sind Ihre Lebenskosten als Unternehmerlohn bzw. Geschäftsführerbezug einzuplanen.

Sozialversicherung und Einkommensteuer

Gerade Jungunternehmer übersehen oft die Nachzahlungen in der Gewerblichen Sozialversicherung und Einkommensteuer. Die Sozialversicherung und Finanz berechnen nach Abgabe der Steuererklärung die Abgaben neu und verrechnen diese samt angehobenen Vorauszahlungen. Das dicke Ende kommt somit zu meist im zweiten oder dritten Jahr nach Gründung. Wer nicht ausreichend Liquidität geplant hat, muss oft auf Kredit diese Schulden begleichen oder ein Stundungs- bzw. Ratenansuchen stellen.

Datenerhebung

Für die Berechnung des Mindestumsatzes brauchen Sie folgende Daten:

- Variable Kosten: Das sind klassisch der Wareneinsatz im Handel oder die Produktionskosten im Gewerbe. Sie werden üblicherweise in Prozent vom Umsatz oder als Aufschlag auf den Wareneinsatz angegeben.
- Personal: Für die Gesamtkosten sind neben dem Brutto-Monatslohn auch die Sonderzahlungen und die Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.
- Unternehmerlohn: Wie viel brauche ich pro Monat zum Leben? Bei GmbHs: Lohnnebenkosten nicht vergessen.



- Investitionen und Abschreibung: Welche immateriellen und materiellen Investitionen brauche ich? Wie lange werden sie genutzt?
- Sachkosten: Welche Fixkosten fallen an? (zB Miete plus Betriebskosten, Büroaufwand, Steuer- und Rechtsberatung, KFZ-Aufwand, Versicherungen)
- Finanzierung: Sind Kredite notwendig? Welche Zinsen fallen pro Jahr an?
- Sozialversicherung: In 2010 betragen die Beiträge 25,43 % vom Gewinn. Für Jungunternehmer mit Gewerbeschein gibt es in den ersten drei Jahren Begünstigungen.
- Einkommensteuer: Anwendung des Stufentarifs – hier empfehlen wir die Unterstützung durch Steuerprofis.

> Tipp:

Mit einer Erfolgs- und Finanzplanung können Sie die Höhe der Nachzahlung berechnen und rechtzeitig mit einem „Steuersparbuch“ ansparen. Wer keine Planungsrechnung erstellt, ist mit einem Drittel des Umsatzes zumeist auf der sicheren Seite. Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung.

Berechnung

Ziel der Mindestumsatzberechnung ist es, einen Jahresumsatz zu ermitteln, der neben den laufenden Aufwendungen auch die Sozialversicherung und Einkommensteuer berücksichtigt. Bei Fremdfinanzierung muss der Mindestumsatz auch die Kreditraten abdecken. Da die Einkommensteuer und Sozialversicherung vom Gewinn und somit vom Umsatz abhängt, entsteht ein sogenannter Zirkelbezug, der zB in Excel mittels Zielwertsuche oder Solver gelöst werden kann. Profiprogramme verwenden Näherungsalgorithmen. Zur Vereinfachung können Sozialversicherung und Steuern auch als fix angenommen werden.

Die Webseite www.gruenderservice.at/mindestumsatzberechnung bietet ein Tool zur vereinfachten Berechnung Ihres Mindestumsatzes an.

> Tipp: Profi-Support

Wer sich als GründerIn mit dem Businessplan bzw. als UnternehmerIn mit einem Budget beschäftigt, sollte auf Unterstützung durch Profis nicht verzichten. Fragen Sie uns!

Steuerhäppchen

PKW-Auslands-leasing neu

Bis zum 31.12.2009 können Unternehmer, die einen PKW für unternehmerische Zwecke in einem anderen EU-Staat leasen noch einen Vorteil gegenüber dem Inlands-Leasing erreichen. Ab 1.1.2010 ist damit dann endgültig Schluss.

Durch die EU-Richtlinie 2008/8/EG gilt die neue Grundregel, dass im B2B-Bereich bei längerfristigen Vermietungen von Beförderungsmitteln der Empfänger maßgeblich ist.

Österreichische Unternehmen die einen PKW etwa in Deutschland mieten oder gemietet haben, brauchen ab 1.1.2010 keine deutsche Umsatzsteuer mehr zu zahlen. Die Steuerschuld geht auf Österreich über, das heißt, es müssen in diesem Fall 20 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Jedoch kann man sich diesen Betrag leider nicht als Vorsteuer zurückholen, weil für PKW ein Vorsteuerabzugsverbot besteht.

Steuerlinks

> Elektronische Rechnungen

www.e-rechnungen.at

Sowohl Rechnungsempfänger als auch ausstellende Unternehmen erhalten einen Überblick über elektronisch versandte Rechnungen. Dazu sind jeweils fünf Fragen zu beantworten. In der Zusammenfassung erfahren Sie unter anderem, ob es sich für Sie lohnt, Ihre Rechnungen elektronisch zu versenden.

Baumeister-Gesellschaft: Ist-Besteuerung

Baumeister, die ausschließlich Planungsleistungen erbringen, unterliegen in der Umsatzsteuer unabhängig von ihrer Rechtsform der Ist-Besteuerung.

Nach einer Klarstellung seitens des Finanzministeriums, müssen die planenden Baumeister ihre Umsätze nur mehr nach dem Zahlungseingang in der Umsatzsteuer versteuern. Bisher bestanden einzelne Finanzämter auf die Entrichtung der Umsatzsteuer nach Rechnungslegung (Soll-Besteuerung).

Eine freiwillige Soll-Besteuerung ist auf Antrag selbstverständlich möglich.

AMS fördert den 1. Mitarbeiter von EPU

Für die Beschäftigung des ersten Mitarbeiters gibt es seit 1.9.2009 für maximal ein Jahr einen Zuschuss von einem Viertel des laufenden Bruttoentgelts (in 2010 bis max. 1.027,50 € pro Monat). Der Mitarbeiter muss als echter Dienstnehmer beschäftigt werden und mindestens 50 % der Normalarbeitszeit arbeiten.

Die Förderung gilt für alle Arbeitgeber, die in der gewerblichen Sozialversicherung versichert sind (egal ob Einzelunternehmer oder GmbH).

Zielgruppe ist die Jugend, daher werden nur unter 30jährige vom AMS gefördert, die entweder beim AMS bereits ein Monat arbeitslos gemeldet sind oder unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben.



„Das große 1x1 der Erfolgsstrategie“

Kerstin Friedrich,
Fredmund Malik,
Lothar Seiwert
Gabal-Verlag
13., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Buchtipps

In der neuen Auflage des Strategieklassikers zur Engpasskonzentrierten Strategie (EKS) hat sich einiges getan. Die Beispiele sind moderner und das Layout ist übersichtlich. Der Rest ist wie bisher und gerade daher empfehlenswert: vier Prinzipien der Erfolgsstrategie und sieben EKS-Phasen, die dank der griffigen Beispiele für alle UnternehmerInnen nachvollziehbar sind.

Buchhaltung: neue Frist!

Bisher musste eine Zusammenfassende Meldung (ZM) nur für innergemeinschaftliche Lieferungen abgegeben werden. Ab 2010 betrifft die ZM auch Dienstleistungen, die im EU-Ausland geleistet werden. Gleichzeitig wird die Abgabefrist auf ein Monat verkürzt. Damit müssen EU-weit tätige Unternehmen ihre Buchhaltung bis zum Letzten des Folgemonats erstellen und können sich nicht mehr bis zum 15. des zweitfolgenden Monats Zeit lassen.

Ebenfalls neu ist die Bestimmung, dass Dienstleistungen, die im EU-Ausland bezogen werden und dem Reverse-Charge-System unterliegen, bereits bei Leistungsbezug und nicht erst mit der Rechnung zu versteuern sind. Das kann bei unecht befreiten Unternehmen wie Ärzten oder Kleinunternehmern zu verspäteter Zahlung der Umsatzsteuer führen.

Sonstige Einkünfte

Wer gegen Geld von einer Anzeige Abstand nimmt, muss die Einnahme versteuern

Glück durch Arbeit

Ob wir unsere Arbeit als Last oder Freude wahrnehmen, hängt stark von unserer Einstellung ab

TEUER PARKEN

INTERVIEW

Fis kurios KURIOS

Steuerpflichtige Besitzstörungsklage

Ein Grundstücksbesitzer, dessen Parkplatz wiederholt durch Fremde verstellt wurde, drohte diesen mit Besitzstörungsklagen, nahm aber gegen Zahlung eines bestimmten Betrages davon Abstand. Einer dieser „Falschparker“ meldete die Zahlung beim Finanzamt. Dieses wertete auch die Einnahmen als steuerpflichtige „Sonstige Einkünfte“, worüber sich der Grundstücksbesitzer beim Verwaltungsgerichtshof beschwerte. Auf Grund vergleichbarer Fälle (zB entgeltlicher Verzicht auf Vorkaufsrecht) wies das Gericht die Beschwerde ab: Dem Zahlenden sei ein wirtschaftlicher Vorteil eingeräumt worden, weil er sich die mit einem Besitzstörungsverfahren verbundenen Aufwendungen erspare.

(VwGH 25. 6. 2008, 2008/15/ 132) ●

Achtsame Arbeit

impuls: Wir verbringen einen Großteil unserer bewussten Lebenszeit mit Arbeit. Da erwarten wir, dass Arbeit nicht nur Geld für ein angenehmes Leben generiert sondern uns Glück, Sicherheit, Anerkennung und Sinn schenkt. Gibt es solche Traumjobs?

Romhardt: Viele Erwartungen an die Arbeit sind unrealistisch. Unsere Arbeit kann uns nicht glücklich machen, wir müssen schon an unseren Fähigkeiten zum Glücklichen arbeiten. Dazu müssen wir unsere Arbeit besser verstehen.

Wie gelangt man zu einem tieferen Verständnis?

Am besten betrachtet man die Arbeit aus vier Blickwinkeln:

1. Wie ist meine Einstellung? Starte ich mit einem Lächeln oder zusammengebissenen Zähnen in den Tag? Zwei Personen können die gleiche Tätigkeit ausführen und sie dennoch völlig unterschiedlich erleben. Was wir ausstrahlen wird von unseren Kunden, Mitarbeitern, Vorgesetzten gespiegelt werden.
2. Welche Auswirkung hat diese Tätigkeit auf mich, mein Umfeld und die Welt? Auf diese Weise gewinnen wir Klarheit, um uns von familiären oder gesellschaftlichen Maßstäben zu lösen.



Dr. Kai Romhardt,
Netzwerk Achtsame Wirtschaft
www.achtsame-wirtschaft.de

3. Passt das Maß unserer Arbeit? Gehen wir weit über unsere Grenzen oder sind wir unterfordert?
4. Was bedeutet Arbeit für mich? Was treibt mich an, was lähmt mich?

Wie arbeitet man an seiner Einstellung?

Jeder Arbeitstag hält eine Lektion bereit. Durch Selbstbeobachtung wird einem bewusst, wie wenig das Erleben von Arbeit mit der Arbeit selbst zu tun hat und wie sehr der Geist die Tätigkeit einfärbt. Wer tiefer in das Thema eintauchen möchte, dem empfehle ich ein Seminar über Arbeitsmeditation. Diese ist die effektivste Methode, um in Kontakt mit der eigenen geistigen Arbeitsqualität zu kommen.

Wichtiger Steuertermin

> 31. Dezember 2009 – Bücher und Aufzeichnungen aus 2002 können nun vernichtet werden

Unterlagen, die für anhängige Berufungs- und Gerichtsverfahren von Bedeutung sind, dürfen Sie nicht vernichten. Unterlagen zu Grundstücken sind zwölf Jahre aufbewahrungspflichtig, zu gemischt genutzten Grundstücken sogar 22 Jahre.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Claudia Hochweis, 2351 Wiener Neudorf | Redaktion und Gestaltung: november_design+content, 1040 Wien P.b.b. Verlagspostamt 2351 Wiener Neudorf | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.